


 öffentlich  nicht öffentlich

## Beschlussvorlage

### Betrifft:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf  
(Leistungen des Bauaktenarchivs)

### Fachbereich:

63 - Bauaufsichtsamt

### Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Cornelia Zuschke

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	24.09.2025	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2025	Vorberatung
Rat	09.10.2025	Entscheidung

### Beschlussdarstellung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt, die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß nachfolgender Änderungssatzung zu ändern:

#### **„16. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf**

*Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 09.10.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:*

#### **Artikel 1**

*Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06. Februar 1974 (Ddf. Amtsblatt Nummer 6 vom 09.02.1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2019 (Ddf. Amtsblatt Nummer 33/34 vom 24.08.2019) wird wie folgt geändert:*

1. Tarifstelle 15 a) wird wie folgt ersetzt:

„Bereitstellung, Einsichtnahme in papiergebundene und digitale Hausakten des Bauaufsichtsamtes

- Grundgebühr für Bereitstellung je Hausakte (also je Gebäude/Objekt) bestehend aus einem Band oder mehreren Bänden 55,00 EUR

- Zusatzgebühr für Einsichtnahme durch Antragsteller\*in je angefangene 60 Minuten 18,00 EUR“

2. Tarifstelle 15 b) wird wie folgt ersetzt:

„Anfertigung und Bereitstellung von Kopien (schwarz/weiß und in Farbe) aus Hausakten des Bauaufsichtsamtes

- bei einem Format in DIN A4, je Seite 2,00 EUR

- bei einem Format in DIN A3, je Seite 2,00 EUR

- bei einem Format in DIN A2, je Seite 6,00 EUR

- bei einem Format in DIN A1, je Seite 8,00 EUR

- bei einem Format in DIN A0, je Seite 15,00 EUR

- bei sonstigen Formaten und Größen, je Seite 10,00 EUR – 20,00 EUR“

4. Tarifstelle 15 c) wird wie folgt hinzugefügt:

„Anfertigung und Bereitstellung von digitalen Dokumenten aus digitalen Hausakten des Bauaufsichtsamtes

je digitale Seite jeden Formats 3,00 EUR“

## **Artikel 2**

*Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“*

### **Sachdarstellung:**

Die hier zum Beschluss vorgelegte Änderungssatzung bezieht sich lediglich auf die Leistungen des Bauaktenarchivs. Weitere Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung werden mit dieser Änderungssatzung nicht vollzogen.

Die Änderungssatzung verfolgt das Ziel, die in Folge der dieses Jahr beginnenden Hausaktendigitalisierung sukzessive und papierersetzenden digitalen Aktenbestände rechtmäßig gegen Gebühr zu beauskunften.

Die Änderungssatzung zielt daher zum einen auf Gebührentatbestände für digitale Leistungen betreffend die Hausakten des Bauaufsichtsamtes ab. Zum anderen sollen aber auch Ungenauigkeiten der bisherigen Tarifstellen nachgeschärft werden. Dabei schafft die Änderungssatzung in zeitlicher Hinsicht eine gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die Übergangszeit von Papierhausakten auf digitalisierte Hausakten, in welcher Hausakten in beiden Formen vorhanden sein werden. Die Verwaltung erarbeitet eine langfristige technische Lösung mit dem Ziel der direkten digitalen Bereitstellung von digitalen Hausakten. Zur gegebenen Zeit ist die Satzung

daher erneut anzupassen.

Der aktuelle Stand der Satzung entspricht nicht dem zukünftigen digitalen Leistungsangebot des Bauaufsichtsamtes, sondern enthält lediglich papiergebundene Leistungen. Er stammt inhaltlich und betreffend den Gebührenhöhen zur Tarifstelle 15 aus dem Jahre 1998. Die damalige Satzungsänderung diente der Herabsetzung der damaligen Kopiergebühren.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 6. Februar 1974 mit redaktionellem Stand aus September 2019 führt in einem der Satzung anliegenden Gebührentarif das Bauaufsichtsamt betreffenden Leistungen unter Tarifstelle 15 auf:

Tarifstelle 15 a)

Gewährung von Einsicht in Hausakten des Bauaufsichtsamtes,  
je Einsichtnahme

5,00 EUR

Tarifstelle 15 b)

Ablichtungen oder Vervielfältigungen aus Hausakten des  
Bauaufsichtsamtes bei einem Format bis DIN A 3, je Seite

2,00 EUR

Die Digitalisierung der Archivbestände des Bauaktenarchivs wird aller Voraussicht nach im Herbst 2025 beginnen und wird rund sechs Jahre in Anspruch nehmen. Nach Abholung der ersten Aktencharge und Verbringung zum Scanstandort, werden die Hausakten schrittweise ausschließlich digital der LHD zur Verfügung gestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt hat die LHD digitale Prozesse für die Bereitstellung der Hausakteninhalte und eine Rechtsgrundlage für damit verbundene Verwaltungsgebühren bereit zu halten.

Da in den kommenden Jahren der Digitalisierungsumsetzung sowohl analoge als auch digitale Aktenbestände vorgehalten werden, hat die Verwaltungsgebührensatzung dies im Rahmen der Tarifstellen wieder zu spiegeln. Aus diesem Grund werden die vorhandenen Tarifstellen nicht ersatzlos gestrichen, sondern überarbeitet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderungssatzung erhöht und erweitert die Gebührensätze und wird sich daher positiv auf die finanzielle Situation der LHD auswirken. Die Gebühren der Tarifstelle 15 werden auf das Produkt 5252101 verbucht. Der Haushaltsansatz liegt noch bei 240.000 EUR. Die jährlichen Einnahmen auf Grundlage dieser Tarifstellen 15 a) und 15 b) belaufen sich auf 362.260 EUR im Jahre 2022, auf 446.317,40 EUR im Jahre 2023 und auf 524.503,30 EUR im Jahre 2024. Für das Jahr 2025 ist mit einem vergleichbaren Einnahmewert zu rechnen. Vor dem Hintergrund höherer Einnahmen der zurückliegenden Rechnungsergebnisse könnte der Haushaltsansatz bereits auf rund 500.000 EUR angehoben werden.

Aufgrund der Gebührenansätze dieser Änderungssatzung sind Einnahmen von über 500.000 EUR zu erwarten. Für die Beurteilung, in welcher Höhe die Satzungsänderung einen zusätzlichen, erhöhten Gebührenansatz zur Folge haben wird, sind folgende Erwägungen zu berücksichtigen. Die Tarifstellen für die papiergebundenen Hausakten werden in der Übergangszeit bis hin zu einer technisch fortschrittlicheren Beauskunftung in wenigen Jahren zu Beginn noch den eindeutig größten und darüber hinaus noch einen zumindest großen Anteil der Gebühreneinnahmen ausmachen. Die unter Tarifstelle 15 b) nun angeführten Gebührensätze werden zudem in dieser Form überwiegend bereits erhoben und stellen vor diesem Hintergrund keine zusätzlichen Gebühren dar. Die neue Tarifstelle

15 b) resultiert lediglich aus einer rechtliche Nachschärfung. Anfragen zu Hausakten, die bereits von Digitalisierungsdienstleister abtransportiert wurden, benötigen zudem mehrere Wochen bis zur digitalen Rückführung.

Es ist damit zu rechnen, dass digitale Einsichtnahmen und die Bereitstellung digitaler Dokumente in den ersten Jahren länger in der Abarbeitung benötigen und in Folge dessen weniger Geschäftsvorfälle je Haushaltsjahr erledigt und abgerechnet werden können. All diese Punkte werden die Einnahmeerwartungen in den ersten Jahren der Digitalisierung des Bauaktenarchivs, auf welchen sich der zeitliche Horizont dieser Änderungssatzung beziehen soll, in unbekannter Höhe schwächen.

Mangels näherer, valider Prüfparameter und um den Grundsätzen der öffentlichen Haushaltsführung zu genügen, soll der Haushaltsansatz ab 2026 daher zunächst auf 680.000 EUR erhöht werden.

Ob und in welcher Höhe eine weitere Anhebung dieses Haushaltsansatzes erfolgen kann, wird nach Anwendung der Satzung geprüft werden müssen.

### **Anlagen:**

Anlage I - Berechnung und Begründung zur Tarifstelle 15 a)

Anlage II - Berechnung und Begründung zur Tarifstelle 15 b) und c)

Anlage III - Kommunalen Vergleich in NRW zum Stand August 2025